

Vorwort

Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement ermächtigt, zu einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Teilrevision 2026) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Anlass für die Revision gibt die erfreuliche, aber geografisch konzentrierte Entwicklung der Steuererträge juristischer Personen. Innert weniger Jahre käme es ohne Anpassungen beim Finanzausgleich zu einer Steigerung der Ausgleichszahlungen um rund zwei Drittel. Der sprunghafte Anstieg würde die Solidarität zwischen den Gemeinden überstrapazieren und deutliche Mehrkosten für den Kanton und die Gebergemeinden zur Folge haben. Mit der vorliegenden Teilrevision werden gezielte Anpassungen zur Stabilisierung des Luzerner Finanzausgleichs vorgeschlagen.

Hiermit laden wir Sie ein, mittels nachfolgender Online-Umfrage zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen. Für Ihre Stellungnahme haben Sie bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 21. März 2024 Zeit.

Sämtliche Unterlagen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes 2026 inkl. Erläuterungen zur Vernehmlassung (Vernehmlassungsbotschaft) finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen zum Voraus.

Für inhaltliche wie auch technische Auskünfte steht Ihnen Erwin Roos, Leiter Finanzaufsicht und Finanzausgleich (Tel. 041 228 55 40; erwin.roos@lu.ch), ab dem 3. Januar 2024 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss

Regierungsrat

Frage 1

Bitte vervollständigen Sie Ihre Angaben.

Bitte vervollständigen Sie die folgenden Angaben:

Vorname	<input type="text" value="Simone"/>	Organisation	<input type="text" value="SP Kanton Luzern"/>
Name	<input type="text" value="Brunner"/>		
Funktion	<input type="text" value="Kantonsrätin"/>		
Strasse/Nr.	<input type="text" value="Theaterstrasse"/>		
	<input type="text" value="7"/>		
Postleitzahl/Ort	<input type="text" value="6003"/>	<input type="text" value="Luzern"/>	
E-Mail	<input type="text" value="simone.brun@lu"/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value="ch"/>
Telefonnr.	<input type="text" value="079 810 13 66"/>		

Frage 2

Handlungsbedarf beim Finanzausgleich (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der dargestellten Ausgangslage eine Teilrevision des Finanzausgleichs mit Wirkung ab Finanzausgleich 2026 angegangen werden soll?

- Ja.
- Nein. Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein. Es besteht keine inhaltliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Teilrevision darf den Fortschritt der Totalrevision nicht verzögern und der kommunizierte Zeitplan soll eingehalten werden.

Frage 3

Teil- und Totalrevision (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Teilrevision in beschränktem Umfang mit darauffolgender Totalrevision gemacht werden soll?

- Ja.
- Nein. Die Teilrevision muss ausgeweitet werden auch für vollständig neue Finanzausgleichsmodelle.
- Nein. Es braucht sofort eine Totalrevision.
- Nein. Es braucht keine Totalrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 4

Begrenzung des jährlichen Wachstums des Ressourcenausgleichs (vgl. Kap. 3.2.1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass das jährliche Wachstum des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr begrenzt werden soll? (Dies entspricht insgesamt einem Wachstum des Ressourcenausgleichs zwischen 2025 und 2029 um maximal 46 Prozent.)

- Ja.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll stärker wachsen.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll weniger stark wachsen.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Für die rasche Umsetzung der Teilrevision stützt die SP diese Massnahme. Im Rahmen der Totalrevision soll dieser Mechanismus jedoch kritisch überprüft und ggf. angepasst werden. Insbesondere sogenannte «finanzschwache» Gemeinden sehen in dieser Regelung Nachteile. Umso wichtiger sind die beiden «Absicherungsmechanismen» (S. 24). Wichtig ist, dass die Gemeinden nicht schlechter gestellt werden als vor der Teilrevision. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss aufrecht erhalten und ihre finanzielle Autonomie gestärkt werden.

Frage 5

Einheitliche Abschöpfung der Gebergemeinden (vgl. Kap. 3.2.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden, welche Beiträge an den Ressourcenausgleich leisten, einheitlich abgeschöpft werden sollen?

- Ja.
- Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Aus technisch-sachlicher Perspektive ist diese Bereinigung unterstützenswert (Weitere Ausführungen siehe Frage 6 und ff.)

Frage 6

Aufhebung Verknüpfung Lastenausgleich und Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 3.3.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehende Verknüpfung der Dotierung des Lastenausgleichs an die Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs aufgehoben werden soll?

- Ja.
- Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 7

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs I (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der Einführung der einheitlichen Abschöpfung der Infrastrukturlastenausgleich zum Ausgleich von Zentrumslasten erhöht werden soll?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die SP ist der Ansicht, dass im Rahmen der Systembereinigung des Ressourcenausgleichs (Auflösung Vermischung von Ressourcen- und Lastenausgleich, d.h. Wegfall des zentralörtlichen Abschlags) den Gebergemeinden mit zentralörtlichen Lasten die zusätzliche Abschöpfung im Ressourcenausgleich via Infrastrukturausgleich angemessen kompensiert werden muss. Die zentralörtlichen Lasten, auch diejenigen der Agglomerationsgemeinden, sind neu zu beurteilen, Indikatoren anzupassen und der «Topf» für den Infrastrukturlastenausgleich entsprechend mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Falls dies den Rahmen der Teilrevision sprengt, spätestens bei der Totalrevision.

Frage 8

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Infrastrukturlastenausgleich um 6 Millionen Franken erhöht werden soll (ohne Reduktion der anderen Lastenausgleichstöpfе)?

- Ja.
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll stärker erhöht werden.
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll weniger stark erhöht werden.
 Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Aus Sicht der SP muss dieser Betrag nachvollziehbar, basierend auf aktuellen Daten und Berechnungen von Zentrumslasten, festgesetzt werden. Damit die effektiven Zentrumslasten fair abgegolten werden, ist die Dotierung substanziell anzuheben (siehe auch Bemerkung zu Frage 7). Dies vor allem auch deshalb, weil durch die Systembereinigung im Ressourcenausgleich die Stadt Luzern (Stand heute als einzige Zentrumsgemeinde auch Gebergemeinde) deutliche Nachteile erfährt. Durch die einheitliche Abschöpfung im Ressourcenausgleich, bzw. durch den Wegfall des zentralörtlichen Abschlags, wird die Stadt Luzern im Jahr 2028 rund 22,5 Mio. Franken mehr in den Ressourcenausgleich zahlen müssen. Dies obwohl die Zentrumslasten nicht weniger werden und die Belastung steigt.

Frage 9

Weitere Revisionspunkte (vgl. Kap. 4 Erläuterungen)

Sind Sie mit den weiteren Revisionspunkten (Zusammenarbeitsprojekte, Vorwirkung, Rechtmittelweg) einverstanden?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Mittel für die Zusammenarbeitsprojekte sind auf den ursprünglichen Betrag von CHF 200'000 (Jahr 2015) zu erhöhen. Es gilt die Gemeinden aktiv über diese finanzielle Mittel in Kenntnis zu setzen. In vielen Bereichen ist es sinnvoll, dass die Gemeinden Synergien erschliessen und die interkommunale Zusammenarbeit intensivieren. Hierfür sollen genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Frage 10

Haben Sie weitere Bemerkungen?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Entkoppelung des Lastenausgleichs an den Ressourcenausgleich darf nicht zum Nachteil der Gemeinden ausfallen. Für die SP ist fraglich, ob die Regelungen (die Mittel dürfen gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden, resp. der Lastenausgleich erhöht sich jährlich im Minimum um die Teuerung siehe Kapitel 3.3) genügend griffig sind, um die Entwicklungen in Zukunft adäquat und mit den notwendigen Mitteln auszugleichen. Hierzu braucht es im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft genauere Ausführungen. Die SP ist der Ansicht, dass der Sozillastenausgleich bereits in der Teilrevision höher dotiert werden muss. Weiter ist die Einführung von einem Kostenteiler (Kanton & Gemeinden) im Bereich der Ergänzungsleistungen zu prüfen (als Kompensationsmassnahme aus der AFR 18). Trotz der aktuell guten finanziellen Grosswetterlage im Kanton Luzern darf nicht vergessen gehen, dass einige Gemeinden vor grossen finanziellen Herausforderungen stehen. Dies gilt es in der Teilrevision zu berücksichtigen. Dem Kanton Luzern geht es nur gut, wenn es den Gemeinden gut geht. Es gilt die Teil- und auch die Totalrevision des Gesetzes in vorausschauender und enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden auszugestalten. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe zentral.

Frage 11

Wollen Sie die Stellungnahme absenden?

- Ja.

Danke!

Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Einreichung Ihrer Vernehmlassungsantworten.